



22. Infobrief vom 9. September 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Umsetzung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in den Asylunterkünften und Übergangswohnheimen

Durch die 14. BayIfSMV wird das bisher maßgebende Kriterium der 7-Tage-Infektionsinzidenz abgelöst. Damit entfallen grundsätzlich alle bisher inzidenzabhängigen Regelungen. Lediglich für die Anwendung der 3G-Regelung (ab einem Inzidenzwert von 35) bleibt die 7-Tage-Inzidenz relevant. Gleichfalls entfallen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen, die Personenobergrenzen für private Veranstaltungen und Einschränkungen bei der Sportausübung auf Freiflächen des Unterkunftsgeländes.

a) Allgemeine Verhaltensempfehlungen

In den Unterkünften gelten weiterhin die dortigen Hygienekonzepte und das **bislang praktizierte Verfahren zur Kontaktdatenerfassung** (vgl. Bst. d)), ferner das allgemeine Abstandsgebot (1,5 m) sowie eine Maskenpflicht in den Gebäuden, auf allen Verkehrsflächen und in Räumen **außerhalb der privaten** Räumlichkeiten (vgl. Bst. b). Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wird empfohlen, auch in den privaten Räumlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

b) Maskenpflicht

Mit der 14. BayIfSMV wird die **medizinische Maske** („OP-Maske“) der neue Maskenstandard. Die Maskenpflicht gilt in Gebäuden und in allen geschlossenen, **nicht privaten Räumen** der Unterkünfte. Darunter fallen auch gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten. Bei einem Aufenthalt unter freiem Himmel auf dem Gelände der Unterkünfte gibt es grundsätzlich keine Maskenpflicht mehr.

Für **Beschäftigte** gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen (§ 2 Abs. 3 S. 3 der 14. BayIfSMV).

c) Zugang von Besuchern – 3G-Regelung – Ausnahme für berufliche und gemeinwohlorientierte Tätigkeiten

Unbeschadet des Verfahrens zur Kontaktdatenerfassung (vgl. Bst. d)) und der Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregelungen (vgl. Bst. a)) und der jeweiligen Hygienekonzepte der Unterkünfte gilt Folgendes:

- Solange die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) **den Wert von 35 nicht überschreitet**, gelten für die Unterkünfte **keine besonderen Zugangsbeschränkungen**. Die Wirksamkeit der Hausordnung bleibt davon unberührt.
- **Überschreitet** die 7-Tage-Inzidenz den Wert von **35**, so haben zu **geschlossenen, nicht privaten Räumlichkeiten** grundsätzlich nur **Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete** (bzw. den Getesteten gleichgestellte Personen) Zugang. Getestete Personen haben einen schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV vorzulegen. Neben PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und PoC-Antigentests genügen auch **unter Aufsicht** vorgenommene Antigentests zur Eigenanwendung unter Laien (Selbsttests). Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen sowie noch nicht eingeschulte Kinder gleich.
- Die 3G-Regelung **gilt nicht** für Personen, die zum Betrieb oder zur Durchführung von **beruflichen sowie gemeinwohlorientierten ehrenamtlichen Tätigkeiten** des Zugangs bedürfen.
- Die 3G-Regelung **gilt nicht** bei Besuchen, die **ausschließlich in den Privaträumlichkeiten** der Bewohnerinnen und Bewohner stattfinden; das Passieren der Gemeinschaftsflächen (z.B. Flur), um in die privaten Räumlichkeiten zu gelangen, ist in diesen Fällen ohne 3G-Nachweis gestattet.

d) Kontaktdatenerfassung

Wie bisher sind die **Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher** der Unterkünfte zu erheben, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Zu dokumentieren sind jeweils **Namen** und

Vornamen, eine **Anschrift** und eine sichere **Kontaktinformation** (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der **Zeitraum des Aufenthalts**. Für Personen, die in Absprache mit der Unterkunftsverwaltung in den Unterkünften Beratung oder Hilfe erbringen (insbesondere Ehrenamtliche sowie Flüchtlings- und Integrationsberater oder vergleichbare Tätige), ist eine **einmalige Erfassung** der Grunddaten ausreichend; im Übrigen genügt bei jedem weiteren Besuch die **eigenständige Erfassung** des Namens des Besuchten und des Zeitraums durch die genannten Personen. Sie erklären ihr Einverständnis, ihre Dokumentation im Falle eines COVID-19-Falles auf Verlangen der Unterkunftsverwaltung unverzüglich auszuhändigen.

e) Krankenhausampel und Kommunen mit deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz

An die Stelle der 7-Tage-Inzidenz tritt die Krankenhausampel als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems:

- Wird bayernweit die **Stufe Gelb** im Sinne des § 16 der 14. BayIfSMV (mehr als 1.200 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung in bayerischen Krankenhäusern) erreicht, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen, beispielsweise die Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 oder Kontaktbeschränkungen.
- Wird bayernweit die **Stufe Rot** im Sinne des § 17 der 14. BayIfSMV (mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf bayerischen Intensivstationen) erreicht, wird die Staatsregierung neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen umgehend weitere Maßnahmen verfügen, um die dann akut drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem **regional hohen Ausbruchsgeschehen** von COVID-19-Erkrankungen im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 2 der 14. BayIfSMV sollen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen.

2. Erleichterungen bei Verlegungen, Zuweisungen und Umverteilungen für geimpfte und genesene Personen

Bei Verlegungen, Zuweisungen und Umverteilungen von Personen in Asylunterkünften ist grundsätzlich ein negativer max. 48 Stunden alter PCR-Test erforderlich. Dies gilt nicht, wenn die Person bereits vollständig geimpft ist oder wenn es sich bei der betreffenden Person um eine genesene Person handelt.

Eine geimpfte Person ist nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Genesen im Sinne des § 2 Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

3. Ausnahme von der Quarantänepflicht für vollständig Geimpfte

Nach Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen) gilt unter anderem für **enge Kontaktpersonen**, die **vollständig geimpft** wurden und **keine Krankheitssymptome** aufweisen, eine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich zu informieren, wenn bei engen Kontaktpersonen, die aufgrund einer vollständigen Impfung von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, innerhalb von 14 Tagen ab dem engen Kontakt zu dem bestätigten COVID-19-Fall typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auftreten; im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen. Eine Quarantäne ist gegenüber Personen, für die an sich die Ausnahme nach Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation gilt, insbesondere dann anzuordnen, wenn der Indexfall mit einer in Deutschland nicht verbreitet auftretenden besorgniserregenden Virusvariante infiziert ist.

Da die Quarantäneregulungen für vollständig geimpfte Personen deutlich lockerer sind, kann dies als Werbung und Anreiz für bisher Unentschlossene dienen, sich doch für eine Impfung zu entscheiden.

4. Integrations- und Berufssprachkurse sowie weitere Integrationsangebote und –projekte

Seit dem 2. September 2021 gilt für die Integrations- und Berufssprachkurse sowie für sonstige Integrationsangebote und -projekte Folgendes:

Die Angebote dürfen **inzidenzunabhängig** in **Präsenzform** durchgeführt werden. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den **Wert von 35 überschreitet**, darf in geschlossenen Räumen der Zugang zu Integrationskursen, Berufssprachkursen und Erstorientierungskursen des BAMF sowie zu den vom StMI geförderten Integrationsangeboten nur durch solche

Personen erfolgen, **die geimpft, genesen oder getestet** sind (§ 3 der 14. BayIfSMV). Die **Kursträger sind** bei einer 7-Tage-Inzidenz von einem Wert über 35 **zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet**. Als Testnachweis gilt neben PCR-Tests, PoC-PCR-Tests und PoC-Antigentests auch ein **unter Aufsicht** vorgenommener (vom Teilnehmer mitgebrachter oder vom Träger **freiwillig** zur Verfügung gestellter) Antigentest zur Eigenanwendung unter Laien (Selbsttest), vgl. § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV.

Inzidenzunabhängig besteht in den Kursräumen **grundsätzlich Maskenpflicht** („OP-Maske“), vgl. § 2 der 14. BayIfSMV. Am Sitzplatz bzw. am Arbeitsplatz darf die Maske abgenommen werden, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird.

Für **Prüfungen** gilt ebenfalls Maskenpflicht, außer am Platz, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Personen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind, werden allerdings durch § 3 der 14. BayIfSMV nicht in ihrem Zugang zur Prüfung beschränkt.

5. Informationen für Reiserückkehrer bezüglich COVID-19

Das Robert-Koch-Institut hat Handzettel mit Reiseinformationen für Einreisende nach Deutschland herausgegeben. Sie beinhalten Hinweise zu Quarantäne-, Anmelde-, Test- und Nachweispflichten bei Einreise nach Deutschland sowie zu Verhaltensweisen (AHA+L-Regeln) und zu weiteren Informationsquellen. Diese Informationen sind aktuell auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch verfügbar.

Die Informationen können Sie hier abrufen: [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Information für Einreisende bezüglich COVID-19](#)



Zu diesem Thema verweisen wir auch auf die aktualisierten mehrsprachigen Corona-Informationen der Bundesregierung:

NEU: ein Kurzvideo für Reiserückkehrer und Informationen zur 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet) bei Veranstaltungen in Innenräumen, in Krankenhäusern, Hotels oder der Innengastronomie. NEU sind auch die Informationen zum weitgehenden Wegfall der kostenfreien Bürgertests ab 11. Oktober 2021 sowie eine mehrsprachige Serie zum Impfen.

Informationen in 23 Sprachen sowie Links finden Sie hier:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona> oder <https://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus>



Der Kurzfilm zu den Regeln bei der Einreise nach Deutschland und ggf. anschließender Quarantäne ist hier abrufbar auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch:

<https://www.dropbox.com/sh/rbkh-crtu7ks5v4v/AABJ6vXBMyuIJA4z3yueiF9ra?dl=0>



6. Aktionswoche „Hier wird geimpft“

Die Bundesregierung startet gemeinsam mit den Landesregierungen ab dem 13. September 2021 eine gemeinsame Aktionswoche unter dem Motto: Hier wird geimpft! Auf der Aktionswebsite findet man mit wenigen Klicks u.a. über eine Deutschlandkarte wo man sich impfen lassen kann sowie zehn gute Gründe, sich impfen zu lassen.

Hier geht es zur Aktionswebsite:

<https://hierwirdgeimpft.de/>



7. Radikalisierung – Beratung und Anlaufstellen im Notfall

Der Salafismus kann als Nährboden für Radikalisierung und islamistischen Terrorismus bezeichnet werden. Ihm liegt ein intolerantes, antidemokratisches und gewaltverherrlichendes Weltbild zugrunde. Salafisten fordern die Rückkehr zu den heiligen Texten (Koran und Sunna) als einzige Quelle der Gesetzgebung.

Jeder Muslim soll die religiösen Texte möglichst wörtlich verstehen. Die Lehrmeinungen der traditionellen islamischen Rechtsschulen, der geschichtliche Zusammenhang und die gesellschaftliche Weiterentwicklung des Islam im Laufe der Jahrhunderte werden völlig ausgeblendet.

Im Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus sind die Aktivitäten verschiedener Partner verknüpft. Netzwerkpartner sind auch zwei nicht-staatliche Träger: ufuq.de und der Verein Violence Prevention Network (VPN).

Hier finden Sie Kontaktadressen für alle Fragen rund um das Thema Salafismus – von der Anlaufstelle im Notfall bis hin zur Beratung für Projektträger:

<https://www.antworten-auf-salafismus.de/infos-hilfe/kontaktstellen/index.php>



8. Aufnahme afghanischer Ortskräfte und sonst schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan

Wegen des Abzugs der NATO-Truppen aus Afghanistan kam es seit Juli zu vermehrten Einreisen von afghanischen Ortskräften und ihren Familien. Bis zur Machtübernahme der Taliban Mitte August organisierten die afghanischen Ortskräfte ihre Ausreise selbst und reisten selbständig nach Deutschland ein. Die Personen wurden in Bayern dann in Übergangwohnheimen untergebracht.

Im Zeitraum vom 16. bis 26. August wurden im Rahmen von Evakuierungsflügen aus Afghanistan 4.921 Personen nach Deutschland gebracht. Unter diesen Personen befanden sich 4.129 afghanische Staatsangehörige. Die meisten dieser Personen wurden nach ihrer Ankunft zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen in ganz Deutschland untergebracht (in Bayern im ANKER Bamberg). Dort findet eine Prüfung statt, ob es sich bei den afghanischen Staatsangehörigen

um Ortskräfte oder sonst gefährdete Personen handelt, die eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten werden bzw. bereits erhalten haben. Nach Abschluss dieser Prüfung werden die Personen, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, den Bundesländern zur Unterbringung zugewiesen. Die übrigen Personen werden voraussichtlich ein reguläres Asylverfahren durchlaufen.

In Bayern ist nach wie vor geplant, die Ortskräfte oder sonst gefährdeten Personen in **Übergangswohnheimen** unterzubringen. In der nächsten Zeit ist damit zu rechnen, dass vermehrt kurzfristige Zuweisungen zur Unterbringung durch das BAMF an die Länder erfolgen werden. Eine frühzeitige Ankündigung der Unterbringung kann daher leider nicht gewährleistet werden. Die Neuankömmlinge benötigen allerdings sicherlich gerade in den ersten Tagen Hilfe in ihrer neuen Umgebung, für die wir uns bereits jetzt herzlich bei allen mitwirkenden haupt- und ehrenamtlich Tätigen bedanken.